

Satzung des 1. Lübecker Schwimmvereins von 1896 e.V.

I. Name und Sitz

§ 1. Der Verein führt den Namen: 1. Lübecker Schwimmverein von 1896 e. V. abgekürzt „1. LS“. Der Gründungstag ist der 10. Juli 1896. Der 1. LS hat seinen Sitz in Lübeck und ist in das Vereinsregister eingetragen.

II. Zweck des Vereins

§ 2. Der 1. LS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 ff AO. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aufgaben

- a) den Schwimmsport auf breiter Ebene zu fördern und zu lehren, Kampf- und Spielregeln durchzuführen,
- b) Aufnahme und Pflege von Beziehungen zu gleichgesinnten Vereinen und Verbänden des In- und Auslands,
- c) Die geistige und kulturelle Bildung seiner Mitglieder zu fördern.

Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Der Verein darf sich nur solchen übergeordneten verbänden anschließen, die gesetzlich zugelassen sind und dieselben Grundsätze verfolgen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine aus Mitteln des Vereins. Bei Ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Mitglieder

§ 3. Mitglieder des Vereins sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

a) Ordentliches Mitglied

des 1. LS kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ordentliche Mitglieder haben

1. volles Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. Volles Stimmrecht und passives Wahlrecht, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

b) Jugendmitglieder

Sind alle Mitglieder vor Vollendung des 16. Lebensjahres. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und nicht zu Vereinsorganen wählbar. Die Jugendmitglieder vom vollendeten 12. Bis 16. Lebensjahr können an Jugendversammlungen teilnehmen und wählen einen Jugendwart/in, der/die der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen werden muss.

c) Fördernde Mitglieder

Natürliche und juristische Personen können als förderndes Mitglied im 1. LS aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder sind frühere aktive Mitglieder, insbesondere die, die jetzt außerhalb des Einzugsbereiches der Hansestadt Lübeck wohnen, außerdem Personen und Vereinigungen, die sich für das Wohl und die Fortentwicklung des Vereins einsetzen und ihn unterstützen. Sie können an der Mitgliederversammlung, und zwar juristische Personen vertreten durch einen Delegierten, teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

d) Ehrenmitglieder

Können Personen werden, die sich um den Verein und den Schwimmsport außerordentliche Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, mit Ausnahme der Beitragspflicht. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit den Stimmen 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§4. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im 1. LS wird auf Grund eines schriftlichen Antrages durch Aufnahme erworben. Über die Aufnahmeanträge und die Art der Mitgliedschaft entscheidet eines der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Die Aufnahme kann von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit wieder aufgehoben werden.

Die Ablehnung dieses Aufnahmeantrages ist endgültig. Mit dem Aufnahmeantrag und dessen Annahme unterwirft sich das Mitglied dieser Satzung sowie den Ordnungen der übergeordneten Fachverbände, soweit der 1. LS dort Mitglied ist. Die Mitgliedschaft endet durch Abmeldung zu den festgesetzten Terminen oder durch Ausschluss. Der Austritt ist einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende zu erklären. Mit Ablauf der Austrittspflicht enden alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben ein gleiches Recht auf Förderung gemäß dem Zweck des Vereins im Rahmen der im 1. LS gegebenen Möglichkeiten. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereins zu fördern und ihn zu unterstützen. Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) den festgesetzten Beitrag gemäß der Beitragsordnung zu zahlen.
- b) das Vereinseigentum sorgfältig zu behandeln,
- c) die Organe des Vereins in ihrer Arbeit zu unterstützen,
- d) jeden Wohnungswechsel dem Verein mitzuteilen.

Sie sind an die Satzung, an die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

§ 6. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn schuldhaft grob gegen die Interessen oder Ansehen des 1. LS verstoßen wird.

Solche Verstöße sind insbesondere

1. Handeln gegen die Satzung
2. Schädigung des Ansehens oder der sportlichen Disziplin in Übungsstunden oder Veranstaltungen des 1. LS oder der übergeordneten Organisation.
3. Störung des Vereinsfriedens, das zu Beschwerden der Mitglieder führt und trotz erfolgter mehrfacher Verwarnung nicht eingestellt wird.

4. Beitragsrückstände für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten, wenn dieselben trotz eingeschriebener Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist bezahlt wird.

§ 7. Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern vierteljährliche Beiträge. Die Höhe des Beitrages wird auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt festgelegt.

Die Höhe der Beiträge gilt nach Ende des nächstfolgenden Quartals bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Die Beiträge für verschiedene Arten von Mitgliedern können unterschiedlich sein. Sie sind Mitte des Quartals fällig. Sie sind dem Verein zu bringen. Lastschrift-Einzugsverfahren ist erwünscht. Der Vorstand kann auf Antrag eine einmalige Umlage als besonderen Tagesordnungspunkt für die Mitgliederversammlung festlegen.

Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedern besondere Zahlungsbedingungen anzubieten. Diese Bedingungen sind allgemein bekannt zu machen. Bereits gezahlte Beiträge sind von einer Änderung der Beitragshöhe nicht betroffen. Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss diesem Mitglied den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Vorstandsbeschlüsse dieser Art sind zu Beginn jeden Jahres zu überprüfen.

IV. Vereinsorgane

§ 8. Die Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ehrenrat
4. Die Kassenprüfer

§ 9. Die Mitgliederversammlung

Ist das oberste Vereinsorgan des 1. LS. Sie wird vom Vorstand wenigsten einmal im Jahr = Jahreshauptversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres einberufen. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigsten 10 Tagen schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen. Die Einberufung kann auch durch eine entsprechende Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse erfolgen.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 25 stimmberechtigte Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Der Vorstand muss diesem Verlangen innerhalb von zwei Wochen nachkommen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet, wenn nicht ausdrücklich anders gefordert, mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Dieses ist von einem der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und vom Schriftführer zu unterzeichnen und nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat sich an die Tagesordnung zu halten. Wegen ihrer Dringlichkeit notwendige Ergänzungen der Tagesordnung können vorgenommen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen. Bei der Mitgliederversammlung ist die Geschäftsordnung des Deutschen Schwimmverbandes sinngemäß anzuwenden.

§ 10. Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahlen zu den Vereinsorganen und Bestätigung des Jugendwartes,
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
5. Verabschiedung des Haushaltsvorschlages,
6. Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung,
7. Aussprache der Ehrung und die Wahl von Ehren-Vorstandmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung kann zu allen Belangen des Vereins Stellung nehmen und mit ihren Beschlüssen die übrigen Vereinsorgane im Rahmen der Satzung binden.

§ 11. Vereinsvorstand

Dem Vereinsvorstand gehören an:

1. 1. Vorsitzende/r
2. 2. Vorsitzend/r
3. 1. Kassenwart/in
4. 2. Kassenwart/in
5. 1. Sportlicher Leiter/in
6. 2. Sportlicher Leiter/in
7. Schriftführer/in
8. Pressewart/in
9. Jugendwart/in

10. Seniorenwart/in

11. Beisitzer/innen und Vorstandsmitglieder ehrenhalber

Aufgabenverteilung im Vorstand wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 12. Amtszeiten

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

Die Amtszeit und die Anzahl der Beisitzer/innen richtet sich nach dem Bedarf. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt.

In Jahren mit einer geraden Jahreszahl werden der/die 1. Vorsitzende, 1. Sportliche Leiter/in, Pressewart/in und der /die 2. Kassenwart gewählt. In Jahren mit ungeraden Jahreszahl werden der/die 2. Vorsitzende, Kassenwart/in, Schriftführer/in, 2. Sportliche Leiter/in und der/die Seniorenwart/in gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ehrenhalber erfolgt auf der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit wenigstens $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sie sind auf Lebenszeit gewählt und haben Sitz und Stimme im Vorstand. Die Amtszeit des/der Jugendwart/in beträgt 1 Jahr

§ 13. Der geschäftsführende Vorstand

Setzt sich aus der/m 1. Vorsitzenden, 1. Kassenwart/in und der 1. Sportlichen Leiter/in zusammen. Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB durch zwei seiner Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes nehmen die Interessen des 1. LS in ihrem Aufgabenbereich gemäß der Satzung und der Geschäftsordnung wahr. Sie sind für die ausreichende Unterrichtung des Vorstandes verantwortlich und an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Der Vorstand hat regelmäßig zusammenzutreten. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes ist über Antrag abzustimmen. Es entscheidet hierbei die Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

§ 14. Der Vorstand beruft

Die Mitgliederversammlung ein, beaufsichtigt den Verein in allen Organen und hat die Einhaltung dieser Satzung, der Geschäftsordnung(en) und die Vereinsbeschlüsse zu überwachen. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15. Ausschüsse

Der Vorstand kann für besondere Zweck Ausschüsse bilden, deren Arbeitsgebiet und deren Zusammensetzung festlegen. Zu den Sitzungen ist der Vorsitzende einzuladen. Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 16. Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem Ehrenvorsitzenden und zwei Ehrenratsmitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Ehrenratsvorsitzenden. Der Vertreter des Ehrenvorsitzenden wird vom Ehrenrat bestimmt. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind und wenn sich darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter befinden. Die Ehrenratsmitglieder werden für fünf Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können dem Ehrenrat nicht angehören. Das Verfahren regelt die Geschäftsordnung. Mitglieder des Ehrenrats benötigen für ihre Wahl eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 17. Kassenprüfer

Zur Überprüfung des Geschäftsbereiches des Kassenswarts sind zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt, umschichtig jedes Jahr einer. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht. Das Verfahren der Kassenprüfung richtet sich nach der Geschäftsordnung.

§ 18. Jugendversammlung

Die Jugend des 1. LS ist in der Jugendversammlung vertreten. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart. Er ist durch die Jahreshauptversammlung zu bestätigen. Bei Ablehnung des Vorschlages der Jugendlichen ist innerhalb von vier Wochen ein neuer Jugendwart zu wählen. Diese Wahl wird wirksam durch die Bestätigung des Vorstandes.

§ 19. Wahlen

Wahlen zu allen Vereinsorganen des 1. LS werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt, soweit nicht ausdrücklich in der Satzung eine andere Mehrheit verlangt wird. Wahlvorschläge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Auf Antrag eines

stimmberechtigten, anwesenden Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind vor der Wahl von dem Versammlungsleiter zu fragen, ob sie die Wahl annehmen würden.

§ 20. Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Vorstand durch Beschluss ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

§ 21. Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie sind als Tagesordnungspunkt bei der Einberufung der Mitgliederversammlung aufzuführen und im Wortlaut mitzuteilen.

§ 22. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss zur Vereinsauflösung kann nur mit Zustimmung der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des 1. LS gefasst werden. Die Absicht zur Auflösung des Vereins ist dem Schleswig-Holsteinischen Schwimmverband wenigstens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung beschließt, welcher dem Schwimmsport dienenden gemeinnützigen Fachorganisation das verbleibende Vereinsvermögen zugewendet werden soll.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgelöst werden.

§ 23. Inkrafttreten

- a) Die Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Der nach der davor gültigen Satzung gewählte Vorstand führte seine Geschäfte nach der alten Satzung bis zu den Neuwahlen auf der ersten Mitgliederversammlung 1980 weiter.

Lübeck, den 5. Oktober 1979

Peter Kayser, 1. Vorsitzender

- b) Geänderte Passagen §§ 11 und 12 wurden von der Jahreshauptversammlung vom 12. März 2002 genehmigt und treten mit dem Eintrag in das Vereinsregister VR 1131 in Kraft.
c) Einige redaktionelle Änderungen.

Lübeck, den 19. Juni 2002

Hartmut Schädel, 1. Vorsitzender

- d) Geänderte Passagen in § 7 wurden auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 28. August 2002 genehmigt und treten mit Beginn des nächsten Quartals in Kraft.

Lübeck, den 28. August 2002

Hartmut Schädel, 1. Vorsitzender

- e) Geänderte Passagen in § 4 wurden von der Jahreshauptversammlung vom 4. März 2010 genehmigt und treten mit dem Eintrag in das Vereinsregister VR 1131 in Kraft.

Lübeck, den 2. August 2010

Jürgen Benthien, 1. Vorsitzender

- f) Geänderte Passagen in § 4 wurden durch Beschluss auf der Jahreshauptversammlung am 21. März 2013 geändert und treten mit dem Eintrag in das Vereinsregister VR 1131 in Kraft.

Lübeck, den 24. Mai 2013

Jürgen Benthien, 1. Vorsitzender

